

Stellungnahme zu: § 24a. „Maßnahmen zur Erfüllung der Schulpflicht (Fünf-Stufen-Plan)“

§ 24a. „Maßnahmen zur Erfüllung der Schulpflicht (Fünf-Stufen-Plan)“

(4) Innerhalb von maximal vier Wochen nach dem Gespräch gemäß Abs. 3 ist ein weiteres Gespräch zwischen den Beteiligten anzuberaumen, in dem die Zielerreichung gemäß der getroffenen Vereinbarung zu erörtern ist. Wird festgestellt, dass die gesetzten Maßnahmen keine oder eine nur schwache Wirkung zeigen, so hat der Schulleiter Schülerberater, Beratungslehrer und den schulpсихologischen Dienst einzubinden und – wo es möglich ist – Schulsozialarbeit und Jugendcoaching ergänzend beizuziehen (Stufe II). Es sind Maßnahmen der Konfliktlösung und der Vermittlung zwischen den Beteiligten zu setzen, die zu einer gemeinsamen Identifizierung der Ursachen der Schulpflichtverletzung führen sollen. Auf der Basis der Problemanalyse sind Lösungsansätze zu erarbeiten und die gemäß Abs. 3 getroffene schriftliche Vereinbarung unter Berücksichtigung der erarbeiteten Lösungsvorschläge einvernehmlich zu adaptieren.

Zu Art. 1 Z 5 (§ 24a und umbenannter § 24b SchPflG):

Handlungsleitend ist zunächst der Klassenlehrer, bei nicht ausreichendem Erfolg in weiterer Folge der Schulleiter und schließlich der zuständige Beamte des Qualitätsmanagements (Schulaufsicht). Bei jedem dieser Schritte wird darauf abgezielt, die Ursachen zu eruieren und geeignete Maßnahmen mit dem Schüler und den Erziehungsberechtigten zu vereinbaren, die nach einer definierten maximalen Beobachtungszeit auf Wirksamkeit überprüft werden. Hinzugezogen werden dabei bei Anhalten des Problems Schülerberater, Beratungslehrer und Schulpsychologen bzw. bei Bedarf und wo vorhanden auch Schulsozialarbeiter und Jugendcoaches.

Das Vorhaben, Schulabsentismus zu verhindern ist zu begrüßen. Vor allem der präventive Gedanke gefällt. Das Thema fällt als klassisches Thema in den Bereich der Schulsozialarbeit, vor allem durch die Bemühungen um Vernetzung von außerschulischer Lebenswelt mit der schulischen Lebenswelt der Schüler/innen. Zur Beiziehung von Experten durch die Schulleitung wird angemerkt:

- Beratungslehrer gibt es in der Realität, der Begriff „Beratungslehrer“ kommt aber weder im Dienstrecht, noch im Schulrecht vor bzw sind Beratungslehrer nirgendwo gesetzlich legitimiert. Daher gibt es nicht überall Beratungslehrer. Die Beratungslehrer sollten textlich daher nach der Wortfolge „ – wo es möglich ist – **Beratungslehrer**, Schulsozialarbeit und Jugendcoaching ergänzend beizuziehen...“ eingefügt werden.
- Schulsozialarbeit gibt es an Schulen rechtlich nicht, der Begriff „Schulsozialarbeiter“ kommt weder im Dienstrecht, noch im Schulrecht vor, in der Praxis werden jedoch Pilotprojekte durchgeführt. Daher bräuchte der Gedanke der Prävention auch die notwendigen Personalressourcen in der Schulsozialarbeit.
- Der Einsatz des Jugendcoaching beginnt frühestens mit dem 9. Schulbesuchsjahr und wird definiert als Unterstützungsstruktur beim Übergang von der Schule in den Beruf. Im Sinne des Schulabsentismus tauchen Problematiken – besonders wenn diesen präventiv begegnet werden soll – früher als im 9. Schulbesuchsjahr auf.

Zusätzlich erlaube ich mir noch eine weitere Stellungnahme der Abteilung 1 bei zu legen.

Grundsätzlich:

Gut, dass es eine gesetzliche Regelung zur Problematik geben soll.... Wir würden aber für eine Verschlankung eintreten.

Wichtig wäre:

- Abstimmung mit den Verhaltensvereinbarungen an den Standorten*
- Aus unserer Sicht sind keine weiteren Maßnahmen nötig, wenn eine Intervention erfolgreich ist*
- Zusammenziehen der Inhalte ab Absatz 5, da die Zuständigkeit hierarchisch ohnedies bereits bei der QualitätsmanagerIn liegt.*

Absatz 3:

Formulierungsvorschlag zu den eingezogenen Fristsetzungen: jeweils SPÄTESTENS, um auch in den Verhaltensvereinbarungen allfällig andere, kürzere Fristen möglich zu halten.....

Absatz 4:

*Wenn Maßnahmen greifen, ist die Intervention eigentlich abgeschlossen, sie war erfolgreich. Andernfalls ist der Schulleiter zu informieren und übernimmt das weitere Procedere: Helfersysteme einbeziehen....
Spätestens nach vier Wochen muss das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten stattgefunden haben...*

Ab Absatz 5:

Wenn die Maßnahmen nicht erfolgreich sind, ist - ebenfalls unter Bedachtnahme auf die 4 wöchige Frist - die BeamtIn des zuständigen Qualitätsmanagements einzubeziehen und bei Bedarf die JUWO zu informieren. Greifen die Maßnahmen nicht, dann Strafanzeige.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Kogler BSc

Leitung der Präsidialabteilung

Landesschulrat für Salzburg

Mozartplatz 10

5010 Salzburg

+4366280832678

armin.kogler@lsr-sbg.gv.at

www.lsr-sbg.gv.at